

## ANGABEN ZU DEN BERUFLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISEN

### **I. Bedingungen, die ein Leiter, stellvertretender Leiter, Ausbilder und Praktikant einer anerkannten Fahrschule erfüllen müssen.**<sup>1</sup>

Die Bedingungen, die Direktoren, stellvertretende Direktoren, Ausbilder und Praktikanten erfüllen müssen, sind in den Artikeln 12 und 13 des königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Fahrschulen festgelegt.

#### Artikel 12

1° nicht durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil verurteilt worden sein:

- a) für eine Straftat nach Buch II, Titel III, Titel VII, Kapitel V und VI, Titel VIII, Kapitel 1 und Titel IX, Kapitel I und II des Strafgesetzbuches;
- b) für einen Verstoß gegen Artikel 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 37bis, 47, 48 oder 49 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968;
- c) für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004;

2° nicht derzeit oder früher das Recht, ein Kraftfahrzeug zu führen, verloren haben. Dieses Verbot gilt jedoch nicht im Falle einer Tilgung der Verurteilung oder einer Rehabilitierung unter der Bedingung, dass die eventuell vom Richter in Anwendung von Artikel 38 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968, auferlegten Prüfungen bestanden wurden.

3° außer für die Praktikanten: Inhaber des für die Ausübung des Amtes erforderlichen Befähigungsnachweises nach Artikel 24 und der Genehmigung zum Leiten oder Unterrichten sein;

4° für Personen, die mit der praktischen Ausbildung betraut sind, die in Artikel 43 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 die in Bezug auf den Führerschein vorgesehene ärztliche Untersuchung bestanden haben;

5° seit mindestens drei Jahren Inhaber eines von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Führerscheins sein, der für das Führen von Fahrzeugen mindestens der Klasse B oder einer gleichwertigen Klasse gültig ist. Personen, die praktischen Fahrunterricht für Fahrzeuge der Klassen B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E erteilen, müssen außerdem einen von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Führerschein besitzen, der für das Führen von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse oder Unterklasse, deren Führung sie unterrichten, gültig ist. Personen, die praktischen Fahrunterricht für Fahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A erteilen, dürfen nur Inhaber eines von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Führerscheins sein, der für das Führen von Fahrzeugen der Klasse A oder einer gleichwertigen Klasse gültig ist.

6° für die Inhaber eines Befähigungsnachweises I oder III: Inhaber eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises sein, das für die Zulassung zum Niveau A, B oder C in den Staatsverwaltungen berücksichtigt wird und in Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 über das Statut der Staatsbediensteten aufgeführt ist, oder ein

---

<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die in diesem Dokument zitierten Artikel sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Fahrschulen, die unter [www.mobilite.belgium.be](http://www.mobilite.belgium.be) eingesehen werden können.

ausländisches Diplom, Zeugnis oder ausländischer Befähigungsnachweis, das/der gemäß Kapitel 2 desselben Anhangs als gleichwertig anerkannt ist, oder Nachweis einer mindestens sechsjährigen Berufserfahrung als Fahrschullehrer.

### Artikel 13

Unvereinbar mit jeder Funktion oder Beschäftigung in einer anerkannten Fahrschule sind Funktionen oder Beschäftigungen, einschließlich der des Dolmetschers für die theoretische Prüfung, in einer anerkannten Organisation für die technische Kontrolle von Kraftfahrzeugen sowie die Kontrollfunktionen, die in Artikel 39 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 genannt werden.

Beamte sowie Angehörige der föderalen Polizei und des Militärs müssen eine Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörde vorlegen.

## **II. Beruflicher Befähigungsnachweis.**

A. Es gibt fünf berufliche Befähigungsnachweise für das Führungs- und Lehrpersonal von Fahrschulen:

- der Befähigungsnachweis I berechtigt zum Zugang zu den Funktionen des Fahrschulleiters und des stellvertretenden Fahrschulleiters.
- der Befähigungsnachweis II ermöglicht den Zugang zur Funktion des Ausbilders, der für den praktischen Fahrunterricht für Fahrzeuge der Kategorie B zuständig ist.
- der Befähigungsnachweis III ermöglicht den Zugang zur Funktion des Ausbilders, der für den theoretischen Unterricht zuständig ist.
- der Befähigungsnachweis IV ermöglicht den Zugang zur Funktion des Ausbilders, der für den praktischen Fahrunterricht für Fahrzeuge der Kategorien AM, A1, A2 und A zuständig ist.
- der Befähigungsnachweis V ermöglicht den Zugang zur Funktion des Ausbilders, der für den praktischen Fahrunterricht für Fahrzeuge der Kategorien B+E, C, C+E, D und D+E sowie der Unterkategorien C1, C1+E, D1 und D1+E zuständig ist.

B. Inhalt der Prüfung (Anhang 2 zum Königlichen Erlass vom 11. Mai 2004)

1. **Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises I** besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:

- der Königliche Erlass vom 11. Mai 2004 mit den am Tag der Prüfung gültigen Änderungen;
- die Artikel 1 bis 73 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein mit den am Tag der Prüfung gültigen Änderungen.
- allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Bezug auf die Verwaltung und Leitung von Fahrschulen.

Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber seit mindestens drei Jahren eine Lehrbefugnis für die Befähigungsnachweise II und III besitzen.

2. **Die Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises II** besteht aus:

1° einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern:

- a) theoretische Kenntnisse über die Sicherheit im Straßenverkehr;
- b) Automechanik, -technik und -elektrik; 2° einer Musterlektion und einer Befragung über die angewandte Unterrichtsmethode.

2° Die Musterlektion findet in einem Fahrzeug der Kategorie B statt, das den Bedingungen von Artikel 17 und 18, Paragraph 2 und Paragraph 5 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 entspricht, mit einer Doppelsteuerung ausgestattet ist, über eine manuelle Gangschaltung verfügt und vom Kandidaten zur Verfügung gestellt wird. Die Musterlektion findet auf einem Privatgelände und auf einer öffentlichen Straße statt.

Die Musterlektion findet nach Abschluss des Praktikums statt, das in Artikel 33 vorgesehen ist.

3. **Die Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises III** besteht aus:

1° einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zum Fach „Theoretische Kenntnisse über die Straßenverkehrssicherheit“;

2° einer theoretischen Musterlektion und einer Befragung über die angewandte Unterrichtsmethode.

Die Musterlektion findet nach Abschluss des Praktikums statt, das in Artikel 33 vorgesehen ist.

4. **Die Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises II** besteht aus:

1° einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern:

- a) theoretische Kenntnisse über die Sicherheit im Straßenverkehr;
- b) Motorradmechanik, -technik und -elektrik;

2° einer Prüfung, bei der das Fahrzeug auf einem vom Verkehr abgelegenen Gelände manövriert wird;

3° einer Musterlektion und einer Befragung über die angewandte Unterrichtsmethode. Die Musterlektion findet auf einem Privatgelände und auf einer öffentlichen Straße statt.

Die Musterlektion findet nach Abschluss des Praktikums statt, das in Artikel 33 vorgesehen ist.

Die Fahrprüfung und die Musterlektion werden mit einem Fahrzeug der Kategorie A abgelegt, das den Bedingungen des Artikels 38, Paragraph 2, 2° des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein entspricht (Motorrad mit einer Leistung von mindestens 40 kW, ausgestattet mit einer manuellen Gangschaltung).

Die Übung auf öffentlichen Straßen wird mit einem Mitglied der Jury durchgeführt, das als Schüler auf dem Motorrad fungiert, gefolgt vom Ausbilderkandidaten in einem

Auto, der von den anderen Mitgliedern der Jury begleitet wird. Der Lehrer gibt dem Schüler auf dem Motorrad mithilfe eines Funkgeräts Fahrhinweise.

Die Fahrzeuge (Auto und Motorrad) sowie das Funkgerät müssen vom Kandidaten bereitgestellt werden.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat eine spezielle Motorradausbildung in einem Ausbildungszentrum absolviert haben. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an dieser Schulung wird dem Anmeldeformular für die Prüfung beigelegt.

Informationen zu dieser Ausbildung erhalten Sie beim Öffentlichen Dienst der Wallonie - Direktion der Straßenverkehrsregulierung- Tel.: 081/77.29.02.

5. **Die Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises II** besteht aus:

1° einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern:

- a) theoretische Kenntnisse über die Sicherheit im Straßenverkehr;
- b) Mechanik, Technik und Elektrik von Fahrzeugen der Klassen B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E;

2° einer Musterlektion und einer Befragung über die angewandte

Unterrichtsmethode. Die Musterlektion findet nach Abschluss des Praktikums statt, das in Artikel 33 vorgesehen ist.

Die Musterlektion findet in einem Fahrzeug der Kategorien C+E oder D+E, statt, das den Bedingungen von Artikel 17 und 18, Paragraph 4 und Paragraph 5 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 entspricht, mit einer Doppelsteuerung ausgestattet ist, über eine manuelle Gangschaltung verfügt und vom Kandidaten zur Verfügung gestellt wird. Die Musterlektion findet auf einem Privatgelände statt.

P.S.: Um Zugang zur Prüfung für den Befähigungsnachweis V zu erhalten, muss der Kandidat den Befähigungsnachweis II besitzen (Artikel 28).

**Wichtiger Hinweis : Wenn der Bewerber die Musterlektion nicht besteht, muss er das gesamte Praktikum wiederholen.**

Bewertung der Prüfung:

Die Punktzahl für die einzelnen Prüfungsfächer, die in Anhang 2 aufgeführt sind, wird wie folgt festgelegt:

- 1° theoretische Kenntnisse über die Straßenverkehrssicherheit: 60;
- 2° Königlicher Erlass vom 11. Mai 2004 sowie die Artikel 1 bis 73 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein: 40;
- 3° allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Bezug auf die Verwaltung und Leitung von Fahrschulen. 20;
- 4° Mechanik, Technik und Elektrik von Automobilen, Motorrädern oder Fahrzeugen der Klassen C und D und ihren Anhängern: 20;

5° theoretische Musterlektion und Abfrage der in dieser Lektion angewandten Unterrichtsmethode: 60;

6° Musterlektion und Abfrage der in dieser Lektion angewandten Unterrichtsmethode: 60;

7° Manövrierfähigkeitsprüfung: 20.

Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung führen zum Ausschluss. Wer in jeder dieser beiden Prüfungen für das Fach „Theoretische Kenntnisse der Straßenverkehrssicherheit“ nicht 60 % und für jedes der anderen Fächer getrennt betrachtet nicht 50 % der Punkte erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Der Kandidat muss 60 % der Punkte für die Musterlektionen erreichen. Die Mindestpunktzahl, die für die Erteilung eines Befähigungsnachweises erforderlich ist, beträgt 60 % für die Gesamtheit der Fächer. Wenn die Prüfung aufgrund der in Artikel 30 vorgesehenen Befreiungen auf ein einziges Fach reduziert wird, muss der Kandidat in diesem Fach 60 % der Punkte erreichen.

### C. Befreiung von Prüfungen (Artikel 30)

1. Der Inhaber eines Befähigungsnachweises III, der sich um einen anderen Befähigungsnachweis bewirbt, ist vom Fach befreit, das sich auf die theoretischen Kenntnisse der Straßenverkehrssicherheit bezieht.

Der Kandidat, der in der Musterlektion durchgefallen ist, ist für die Dauer der Gültigkeit der Praktikumsbescheinigung (zwei Jahre) von der schriftlichen und mündlichen Prüfung befreit.

2. Die folgenden Befreiungen sind in Kapitel IX des ministeriellen Erlasses vom 12. Juli 2005 (Belgisches Staatsblatt vom 20. September 2005) zur Genehmigung der Geschäftsordnung der Prüfungskommission, die für die Ausstellung von Berufsbefähigungsnachweisen für das Leitungs- und Lehrpersonal von anerkannten Fahrschulen zuständig ist, vorgesehen.

Wenn der Kandidat die schriftliche und mündliche Prüfung nicht bestanden hat, wird ihm bei der Mitteilung des Ergebnisses mitgeteilt, welche Befreiungen er in Anspruch nehmen kann.

Um befreit zu werden, müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

a) Fach „theoretische Kenntnisse über die Straßenverkehrssicherheit“:

Der Kandidat, der für denselben Berufsbefähigungsnachweis 70 % der Punkte für die schriftliche und die mündliche Prüfung zusammen erreicht, wird von der schriftlichen und der mündlichen Prüfung befreit. Diese Befreiung gilt für die folgenden drei Prüfungssessionen;

b) Fach „Motorradmechanik, -technik und -elektrik“:

Der Kandidat, der für denselben Berufsbefähigungsnachweis 60 % der Punkte für die schriftliche und die mündliche Prüfung zusammen erreicht, wird von der schriftlichen und der mündlichen Prüfung befreit. Diese Befreiung gilt für die folgenden drei Prüfungssessionen;

c) Fach „Königlicher Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein ( Art. 1 - 73) und Königlicher Erlass vom 11. Mai 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Fahrschulen für Kraftfahrzeuge“:

Der Kandidat, der 60 % der Punkte für die schriftliche und die mündliche Prüfung zusammen erreicht, wird von der schriftlichen und der mündlichen Prüfung befreit. Diese Befreiung gilt für die folgenden drei Prüfungssessionen;

d) Fach „allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Bezug auf die Verwaltung und Leitung von Fahrschulen“:

Der Kandidat, der 60 % der Punkte für die schriftliche und die mündliche Prüfung zusammen erreicht, wird von der schriftlichen und der mündlichen Prüfung befreit. Diese Befreiung gilt für die folgenden drei Prüfungssessionen;

## D. Praktikum (Artikel 33)

1. Der Kandidat absolviert nach Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung und vor der Präsentation der Musterlektion in einer anerkannten Fahrschule ein Praktikum als Ausbilder in der Disziplin, die dem beantragten Berufsbefähigungsnachweis entspricht.

Das Praktikum muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag absolviert werden, an dem die mündliche Prüfung bestanden wurde.

2. Nach Bestehen der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten am Tag der Prüfung ein Formular „Antrag auf Genehmigung eines Praktikums“ ausgehändigt.

Der Kandidat muss dieses Formular zusammen mit den folgenden Unterlagen zurücksenden:

- ein Strafregisterauszug „Modell 2“, der nicht älter als drei Monate ist und aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die Voraussetzungen in Punkt I, 1 erfüllt.

- eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) des Führerscheins, die belegt, dass der Leiter oder der mit der praktischen Ausbildung beauftragte Ausbilder die in Artikel 43 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene ärztliche Untersuchung bestanden hat.

Der für die Kategorien A, B oder B+E gültige Führerschein muss für die Kategorie „Entgeltliche Beförderung (Kat. A, B, B+E)“ validiert sein.

Der gültige Führerschein für die Kategorien C, C+E, D oder D+E oder für die Unterklassen C1, C1+E, D1 oder D1+E muss gültig sein (das Datum in der Rubrik „bis“ darf nicht überschritten werden).

Die Praktikumerlaubnis wird dann an den Kandidaten gesendet; dieser kann sein Praktikum in einer anerkannten Fahrschule beginnen.

Die Praktikumerlaubnis ist **drei Jahre lang gültig**. Das Praktikum muss jedoch innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Bestehens der mündlichen Prüfung absolviert werden.

### 3. Ablauf des Praktikums

a) Artikel 33, Paragraph 1, geändert durch Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 2010, legt die Anzahl der Unterrichtsstunden fest, die der Praktikant in dem Fach erteilen muss, das dem beantragten Befähigungsnachweis entspricht.

Die Anzahl der Stunden kann verringert werden, wenn der Kandidat die in Artikel 26 vorgesehene vorherige Ausbildung absolviert hat oder wenn er bereits einen Befähigungsnachweis besitzt.

Die Praktikumsstunden können wie folgt gekürzt werden:

Befähigungsnachweis II: 300 Std.

mit vorheriger Ausbildung =  $\frac{3}{4}$  von 300 Std. = 225 Std. **und**

bereits im Besitz eines Befähigungsnachweises =  $\frac{2}{3}$  von 225 Std. = 150 Std.

oder nur Inhaber eines Befähigungsnachweises, ohne vorherige Ausbildung =  $\frac{2}{3}$  von 300 Std. = 200 Std.

oder nur vorherige Ausbildung, ohne Inhaber eines Befähigungsnachweises zu sein =  $\frac{3}{4}$  von 300 Std. = 225 Std.

Befähigungsnachweis III: 76 Std.

mit vorheriger Ausbildung =  $\frac{2}{3}$  von 76 Std. = 57 Std. **und**

bereits im Besitz eines Befähigungsnachweises =  $\frac{2}{3}$  von 57 Std. = 38 Std.

oder nur Inhaber eines Befähigungsnachweises, ohne vorherige Ausbildung =  $\frac{2}{3}$  von 76 Std. = 50 Std.

oder nur vorherige Ausbildung, ohne Inhaber eines Befähigungsnachweises zu sein =  $\frac{3}{4}$  von 76 Std. = 57 Std.

Befähigungsnachweis IV: 300 Std.

mit vorheriger Ausbildung =  $\frac{3}{4}$  von 300 Std. = 225 Std. **und**

bereits im Besitz eines Befähigungsnachweises =  $\frac{2}{3}$  von 225 Std. = 150 Std.

oder nur Inhaber eines Befähigungsnachweises, ohne vorherige Ausbildung =  $\frac{2}{3}$  von 300 Std. = 200 Std.

oder nur vorherige Ausbildung, ohne Inhaber eines Befähigungsnachweises zu sein =  $\frac{3}{4}$  von 300 Std. = 225 Std.

Befähigungsnachweis V: 300 Std.

mit vorheriger Ausbildung =  $\frac{3}{4}$  von 300 Std. = 225 Std. **und**

bereits im Besitz eines Befähigungsnachweises =  $\frac{2}{3}$  von 225 Std. = 150 Std.

oder nur Inhaber eines Befähigungsnachweises, ohne vorherige Ausbildung =  $\frac{2}{3}$  von 300 Std. = 200 Std.

oder nur vorherige Ausbildung, ohne Inhaber eines Befähigungsnachweises zu sein =  $\frac{3}{4}$  von 300 Std. = 225 Std.

b) Das Praktikumsprogramm für Fahrschullehrer ist in Artikel 33, Paragraph 2 festgelegt.

c) Das Praktikum findet unter der Aufsicht eines (oder mehrerer für den Befähigungsnachweis III) Praktikumsleiter(s) statt. Der Ablauf des Praktikums und die Bedingungen, die der Praktikumsleiter erfüllen muss, sind in Artikel 33, Paragraph 3 und Paragraph 4 vorgesehen.

**Nur der Fahrschulleiter, der stellvertretende Fahrschulleiter oder ein Fahrlehrer, der seit mindestens zwei Jahren im Besitz des entsprechenden Befähigungsnachweises ist, darf als Praktikumsleiter tätig sein; der Praktikumsleiter darf nur in einer einzigen Fahrschule beschäftigt werden.**

Der Praktikumsleiter oder ein Ausbilder mit mindestens zweijähriger Erfahrung sollte bei dem vom Auszubildenden erteilten theoretischen und praktischen Unterricht anwesend sein, bis der Praktikumsleiter sicherstellen kann, dass der Auszubildende in der Lage ist, einen effektiven und nützlichen Unterricht zu erteilen. Er muss auch sicherstellen können, dass der Praktikant in Gefahrensituationen während des praktischen Unterrichts angemessen reagiert.

Die Hälfte der Praktikumsstunden muss von einem Ausbilder mit mindestens zwei Jahren Erfahrung absolviert werden, wobei die Hälfte dieser Stunden vom Praktikumsleiter selbst abgedeckt werden muss.

Daher dürfen maximal drei Personen im Fahrschulfahrzeug Platz nehmen, nämlich: der Schüler, der Praktikant und der erfahrene Praktikumsleiter oder Ausbilder.

Wenn ein Praktikant den Nachweis erbringt, dass er keine Fahrschule findet, um sein Praktikum zu absolvieren, kann der Minister oder sein Beauftragter eine Schule bestimmen, in der er sein Praktikum absolvieren kann (Artikel 33, Paragraph 4).

Der Praktikant führt ein Formular AE007 „Praktikumsverlauf“. Es wird vom Praktikanten und vom Praktikumsleiter unterzeichnet. Es wird am Ende des Praktikums der Praktikumsbescheinigung beigelegt.

d) Die Praktikumsbescheinigung (AE008) wird vom Fahrlehrer und vom Praktikanten unterschrieben.

Die Praktikumsbescheinigung ist ab dem Bestehen der mündlichen Prüfung zwei Jahre lang gültig; sie verliert ihre Gültigkeit nach dreimaligem Nichtbestehen der Musterlektion. In diesem Fall muss der Kandidat das gesamte Verfahren (schriftliche und mündliche Prüfungen - Praktikum - Musterlektion) wiederholen.

## E. Organisation der Prüfungen (Artikel 26 bis 32).

### 1. Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen und zur Musterlektion

a) Der Kandidat meldet sich mit dem Online-Anmeldeformular ([mobilite.wallonie.be](http://mobilite.wallonie.be)) **AE006-1** zur schriftlichen und mündlichen Prüfung an. Für die schriftliche und mündliche Prüfung wird eine Anmeldegebühr erhoben (siehe Anmeldeformular); sie ist auf das IBAN-Konto zu überweisen: BE52 0912 1502 7609 der ÖDW Mobilität und Infrastrukturen - Bld du Nord, 8, 5000 Namur mit dem Vermerk, „AE/Examen/ nom et prénom du candidat“ (AE/Prüfung/ Name und Vorname des Kandidaten).

Folgende Dokumente müssen dem Anmeldeformular beigelegt werden:

- 1° für den Kandidaten zum Befähigungsnachweis I oder III, eine Kopie seines Diploms, Zertifikats oder Befähigungsnachweises gemäß Artikel 12, Paragraph 1, Ziffer 6 oder die Dokumente, die eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Fahrlehrer belegen;
- 2° für den Kandidaten zum Befähigungsnachweis IV, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die spezifische Motorradausbildung absolviert wurde;
- 3° eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) des Führerscheins.

b) Nach dem Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird der Kandidat per Brief benachrichtigt.

c) Nach Absolvierung des Praktikums gemäß Artikel 33 kann er sich mit dem Anmeldeformular **AE006-2 für die Teilnahme an der Musterlektion anmelden.**

Folgende Dokumente müssen dem Anmeldeformular beigelegt werden:

- 1° eine Kopie der Praktikumsbescheinigung, die vom Fahrlehrer und vom Praktikanten unterschrieben wurde;
- 2° eine Kopie des Formulars „Verlauf des Praktikums“, das vom Praktikumsleiter und vom Praktikanten unterschrieben wurde.

d) **Die Anmeldeformulare müssen über die Website <http://mobilite.wallonie.be/home/jesuis/une-ecole-de-conduite/formulaires.html> ausgefüllt werden. Pro Prüfungssession darf man sich nur für einen einzigen Befähigungsnachweis anmelden.**

2. Jährlich werden vier Prüfungssitzungen abgehalten; sie werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Eine fünfte Sitzung kann ausschließlich für Musterlektionen organisiert werden, wenn mindestens 6 Anmeldungen vorliegen.



In der folgenden Tabelle sind die Termine für die Eröffnung der Sitzungen sowie die Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen angegeben.

Sitzung	Datum der Eröffnung der Sitzung	Datum des Anmeldeschlusses
1. Sitzung	01. Januar	10. Dezember des Vorjahres
2. Sitzung	01. März	15. Februar
3. Sitzung	01. Mai	15. April
4. Sitzung	01. September	15. August
5. Sitzung	01. November	31. Oktober

### 3. Ablauf der Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen (Befähigungsnachweis I, II, III, IV und V) finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

- 1. Sitzung: Januar
- 2. Sitzung: März
- 3. Sitzung: Mai
- 4. Sitzung: September
- 5. Sitzung (nur für Musterlektionen organisiert): November oder Dezember

Die Vorladungen zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie zur Musterlektion werden den Kandidaten etwa zehn Tage vor dem Prüfungstermin auf dem normalen Postweg zugestellt.

Wenn Sie, obwohl Sie normalerweise zur Prüfung für den Erwerb des Befähigungsnachweises angemeldet sind, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgeladen werden, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Prüfungsausschusses (Tel.: 081/77.29.02).

Kandidaten, die eine der Prüfungen nicht bestanden haben, werden schriftlich benachrichtigt. **Es wird daher darum gebeten, sich nicht mit dem Prüfungssekretariat in Verbindung zu setzen, um sich über die Ergebnisse zu informieren.**

Die Vorbereitung der Lektion erfolgt vor Ort, ohne jegliche Hilfe, außer mit Hilfe der unbeschrifteten offiziellen Gesetzestexte und eventuell eines Beamers. In Fahrschulen wird der praktische und theoretische Unterricht nach Schemata erteilt. Für weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an eine Fahrschule Ihrer Wahl.

Die oben genannten Informationen über den Ablauf der Prüfungen dienen lediglich der Orientierung. Je nach den Umständen können Änderungen an der Prüfungsorganisation vorgenommen werden.

Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss für eine bestimmte Prüfungssession beim Sekretariat der Prüfungskommission eingehen, werden automatisch auf die nächste Session verschoben. Die Anmeldegebühr wird im Falle höherer Gewalt durch eine Entscheidung des Ministers oder seines Beauftragten zurückerstattet. Wer zu den schriftlichen und mündlichen

Prüfungen oder zur Musterlektion vorgeladen wurde und nicht erscheint, hat die Prüfung nicht bestanden und kann einen neuen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeantrag einreichen und muss den entsprechenden Betrag auf das Konto (siehe Punkt E) überweisen, um zu den Prüfungen in einer späteren Session zugelassen zu werden.

#### 4. Erteilung von Befähigungsnachweisen

Der Befähigungsnachweis wird von der Prüfungskommission unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Kammervorsitzenden ausgestellt.

Der Befähigungsnachweis wird für die Befähigungsnachweise II, III, IV und V am Tag der Musterlektion und für den Befähigungsnachweis I am Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

#### **Weitere Informationen: Vorbereitung auf die Prüfung: Kurse und Lehrbücher.**

Die unten aufgeführten Lehrbücher und Kurse dienen lediglich der Orientierung. Selbstverständlich können auch andere Bücher eingesehen werden.

#### **I. Theoretische Kenntnisse über die Straßenverkehrssicherheit;**

Wenden Sie sich an:

KLUWER Editorial, Kouterveld, 2 - 1831 DIEGEM (Tel.: 02/719.15.11 - Fax: 02/719.15.19) und fragen Sie nach „Le Postal Circulation routière - Pratique - Rapide - Commenté“ oder „Le Mémo-Roulage“. Für Informationen zu diesen beiden Fachbüchern wenden Sie sich bitte direkt an den Verlag. oder besuchen Sie die Website: **www.code-de-la-route.be**

Anm.: Die in Buchhandlungen erhältlichen Bücher zur Vorbereitung auf die theoretische Prüfung für den Erwerb des Führerscheins können verwendet werden; das Niveau, das für das Bestehen der genannten Prüfung erforderlich ist, ist jedoch nicht dasselbe wie für den Erwerb des Befähigungsnachweises.

#### **II. Königlicher Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein (Artikel 1 bis 73) und Königlicher Erlass vom 11. Mai 2004 über Fahrschulen.**

#### **III. Allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Bezug auf die Verwaltung und Leitung von Fahrschulen.**

1. Verpflichtung des Gewerbetreibenden
  - Was ist ein Gewerbetreibender?
  - Administrative Schritte, um sich als Gewerbetreibender niederzulassen.
  - Pflichten eines Gewerbetreibenden: Führung von Geschäftsbüchern, Umsatzsteuererklärung
2. Eine Aktivität starten
  - Finanzplan
  - Liquiditätsplan
  - Kommerzielle Aspekte
  - Tools zur Messung der Rentabilität
3. Gesellschaftsrecht

- Interesse an der Gründung einer Gesellschaft (rechtlich, vermögensrechtlich, steuerlich)
  - Die verschiedenen Gesellschaftsformen
  - Die Funktionsweise und die Organe einer Gesellschaft
4. Die doppelte Buchführung
    - Unternehmen, die dieser Gesetzgebung unterliegen
    - Einfache Buchungen: Verkaufs- und Einkaufsrechnungen, Zahlungen, Abschreibungen, Löhne und Gehälter, übertragene Aufwendungen
    - Bilanz: Pflichten, Analyse und Lesen einer Bilanz
  5. MwSt.
    - Allgemeine Grundsätze der MwSt.
    - Die MwSt.-Erklärung (Fristen, Inhalt, Zahlungen, verschiedene Formeln)
    - Mehrwertsteuersätze (von Transaktionen, die in einer Fahrschule stattfinden können)
    - Die Abzugsmöglichkeiten der MwSt.
  6. Direkte Steuern
    - Steuererklärung (Inhalt, Fristen, Teil I und II)
    - Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Ausgaben
    - Vorzeitige Zahlungen
  7. Sozialrecht
    - Berechnung der Löhne
    - Sachleistungen
    - Pflichten des Arbeitgebers
    - Arbeitsvertrag
    - Cp 218
  8. Sozialer Status des Selbstständigen
    - Versicherungsschutz
    - Sozialversicherungsbeiträge
  9. Versicherungen
    - Obligatorische und empfohlene Versicherungen für eine Fahrschule
  10. Finanzielle Aspekte
    - Verschiedene Formen von Krediten für Unternehmen
    - Die Formeln des Leasings oder Rentings
  11. Wirtschaftliche Aspekte
    - Rentabilitätsberechnung: Fahrstunde und Theoriestunde
    - Statusberichte und Rentabilität einer Fahrschule
  12. Recht
    - Begriffe des Handelsrechts (Handelsvertrag, Kaufvertrag)
    - Gewerblicher Mietvertrag

#### **IV. Automechanik, -technik und -elektrik;**

Siehe Anhang 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004.

#### **V. Mechanik, Technik und Elektrizität** (Kategorien und Unterkategorien B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E)

Siehe Anhang 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004.

#### **VI. Motorradmechanik, -technik und -elektrik**

Siehe Anhang 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004.

## **VII. Prüfung, bei der das Fahrzeug auf einem vom Verkehr abgelegenen Gelände manövriert wird**

Siehe Anhang 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004.

## **VIII. Musterlektionen**

Siehe Anhang 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004.

## **III. Sanktionen**

Der Minister, dem die Straßenverkehrssicherheit untersteht, kann, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen und gegebenenfalls des Fahrschuldleiters und des stellvertretenden Fahrschuldleiters, die Lehr- oder Leitungsberechtigung jedes Mitglieds des Unterrichtspersonals suspendieren, wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden.

Die Suspendierung wird für einen Zeitraum von mindestens acht Tagen und höchstens zwei Jahren ausgesprochen. Wenn der Minister trotz einer vorherigen Suspendierungsmaßnahme von mindestens acht Monaten feststellt, dass die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen fortbesteht, kann er die Lehr- oder Leitungsberechtigung entziehen.

Darüber hinaus kann der Minister oder sein Beauftragter mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Leitung oder zum Unterrichten eines Fahrschulmitarbeiters aussetzen, der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung oder eines Strafverfolgungsverfahrens wegen Verstoßes gegen Artikel 12, Paragraph 1, Ziffer 1, a) und b) ist und dessen Anwesenheit in der Fahrschule mit dem Unterricht unvereinbar ist.

Innerhalb der unbedingt erforderlichen Zeit, höchstens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Maßnahme der sofortigen Suspendierung, wird das Entzugs- oder Aussetzungsverfahren eingeleitet. Andernfalls endet die Aussetzung von Rechts wegen.

Weitere Informationen sind bei der Direktion der Straßenverkehrsregulierung - Bld du Nord, 8, 5000 Namur erhältlich.

Anhang 2 zum Königlichen Erlass vom 11. Mai 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Fahrschulen für Motorfahrzeuge

Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung

1. Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises I:
  - 1.1. der Königliche Erlass vom 11. Mai 2004 mit den am Tag der Prüfung gültigen Änderungen;
  - 1.2. der Königliche Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein (Artikel 1 bis 73);
  - 1.3 Allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Bezug auf die Verwaltung und Leitung von Fahrschulen.
2. Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises II:
  - 2.1. Theoretische Kenntnisse über die Straßenverkehrssicherheit:
    - 2.1.1. Gesetzliche und regulatorische Bestimmungen zum Straßenverkehr:
      - Gesetz über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968
      - Königlicher Erlass vom 1. Dezember 1975 zur allgemeinen Regelung der Straßenverkehrspolizei und der Nutzung der öffentlichen Straße
    - 2.1.2. Der Fahrer:
      - Bedeutung der Wachsamkeit und der Einstellungen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern;
      - Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsfunktionen, einschließlich Reaktionszeit, sowie Änderungen im Fahrerverhalten im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Alkohol, Drogen und Medikamenten, emotionalen Zuständen und Müdigkeit;
      - medizinische Kriterien gemäß Anhang 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein.
    - 2.1.3. Die Straße:
      - die wichtigsten Grundsätze in Bezug auf die Einhaltung des Sicherheitsabstands zwischen Fahrzeugen, den Bremsweg und die Straßenlage des Fahrzeugs bei verschiedenen Wetter- und Straßenverhältnissen,
      - Fahrrisiken aufgrund unterschiedlicher Fahrbahnzustände und insbesondere deren Änderungen mit den Witterungsbedingungen, der Tages- oder der Nachtzeit;
      - Merkmale der verschiedenen Straßentypen und die sich daraus ergebenden gesetzlichen Anforderungen.
    - 2.1.4. Die anderen Verkehrsteilnehmer:
      - spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Unerfahrenheit anderer Verkehrsteilnehmer, der am stärksten gefährdeten Teilnehmerkategorien wie Kindern, Fußgängern, Radfahrern und Personen mit eingeschränkter Mobilität;
      - Risiken, die mit dem Verkehr und dem Fahren verschiedener Fahrzeugtypen und den unterschiedlichen Sichtverhältnissen der Fahrer dieser Fahrzeuge verbunden sind.
    - 2.1.5. Allgemeine Vorschriften und Verschiedenes:

- Vorschriften in Bezug auf die Verwaltungsdokumente im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs;
- allgemeine Regeln, die festlegen, wie sich ein Fahrer bei einem Unfall verhalten muss (kennzeichnen, warnen usw.) und welche Maßnahmen er gegebenenfalls ergreifen kann, um den Opfern von Verkehrsunfällen zu helfen;
- Sicherheitsfaktoren in Bezug auf die Ladung des Fahrzeugs und die beförderten Personen.

2.1.6. Notwendige Vorsichtsmaßnahmen, die beim Verlassen des Fahrzeugs zu treffen sind.

2.1.7. Sicherheitsausstattung von Fahrzeugen, einschließlich der Verwendung von Sicherheitsgurten, Kopfstützen und Sicherheitsausstattung für Kinder.

2.1.8. Regeln für die Nutzung des Fahrzeugs im Zusammenhang mit dem Umweltschutz (sinnvoller Einsatz von akustischen Warngeräten, mäßiger Kraftstoffverbrauch, Begrenzung der Schadstoffemissionen usw.).

2.2. Kfz-Mechanik, -Technik und -Elektrik: Fähigkeit, die häufigsten Defekte zu erkennen, die u. a. die Lenkung, die Federung, die Bremsen, die Reifen, die Leuchten und Blinker, die Rückstrahler, die Rückspiegel, die Scheibenwaschanlage und die Scheibenwischer, die Auspuffanlage, die Sicherheitsgurte und die Hupe betreffen können.

3. Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises III: Die in den Abschnitten 2.1, 4.2 und 5.2 vorgesehenen Fächern;

4. Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises IV:

4.1. Die in Abschnitt 2.1. vorgesehenen Fächer;

4.2. Allgemeine Kenntnisse über:

4.2.1. die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhe, Stiefel, Kleidung und Helm;

4.2.2. die Sichtbarkeit von Motorradfahrern für andere Verkehrsteilnehmer;

4.2.3. Risiken, die mit unterschiedlichen Verkehrsbedingungen verbunden sind, mit besonderem Augenmerk auf rutschige Straßenabschnitte wie Gullydeckel, Straßenmarkierungen wie Linien und Pfeile sowie Straßenbahnschienen;

4.3. Mechanik, Technik und Elektrizität im Zusammenhang mit dem sicheren Fahren von Motorrädern, unter besonderer Berücksichtigung des Not-Aus-Schalters, des Ölstands, der Kette, der Kardanwellen und der Riemen.

5. Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises V:

5.1. Die in Abschnitt 2.1. vorgesehenen Fächer;

5.2. Allgemeine Kenntnisse über:

- 5.2.1. Regeln für die Lenk- und Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates; Verwendung des Aufzeichnungsgeräts gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates;
  - 5.2.2. Regeln für die Art der Beförderung: Güter oder Personen;
  - 5.2.3. Fahrzeug- und Transportdokumente, die für die nationale und internationale Beförderung von Gütern und Personen erforderlich sind;
  - 5.2.4. Verhalten bei Unfällen; Kenntnisse der Maßnahmen, die nach einem Unfall oder einem ähnlichen Ereignis zu ergreifen sind, einschließlich Maßnahmen wie die Evakuierung von Passagieren, sowie Grundkenntnisse in Erster Hilfe;
  - 5.2.5. Vorsichtsmaßnahmen, die beim Abnehmen und Auswechseln von Rädern zu beachten sind;
  - 5.2.6. Vorschriften über Massen und Abmessungen von Fahrzeugen; Vorschriften über Geschwindigkeitsbegrenzer;
  - 5.2.7. Sichtbehinderung, die für den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer durch die Eigenschaften ihres Fahrzeugs verursacht wird;
  - 5.2.8. Lesen einer Straßenkarte, Planung einer Route, einschließlich der Verwendung elektronischer Navigationssysteme (fakultativ);
  - 5.2.9. Sicherheitsfaktoren in Bezug auf die Beladung ihres Fahrzeugs: Kontrolle der Ladung (Verzurren und Sichern), Schwierigkeiten bei bestimmten Arten von Ladung (z. B. Flüssigkeiten, hängende Lasten usw.), Be- und Entladen von Gütern und Verwendung von Ladehilfsmitteln (nur für die Kategorien C, C+E, C1 und C1+E);
  - 5.2.10. Verantwortung des Fahrers bei der Beförderung von Passagieren; Komfort und Sicherheit der Passagiere; Beförderung von Kindern; notwendige Kontrollen vor der Abfahrt; alle Arten von Bussen sollten in der Wissenskontrolle behandelt werden;
  - 5.2.11. die Verantwortung des Fahrers für die Entgegennahme, den Transport und die Auslieferung von Gütern gemäß den vereinbarten Bedingungen (nur Kategorien C, C+E).
- 5.3. Mechanik, Technik und Elektrizität für die Kategorien und Unterkategorien B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E):
- 5.3.1. die Grundsätze der Konstruktion und Funktionsweise folgender Elemente: Verbrennungsmotoren, Flüssigkeiten (z. B. Motoröl, Kühlmittel, Scheibenwaschanlage), Kraftstoffsystem, elektrisches System, Zündsystem, Antriebssystem (Kupplung, Getriebe usw.);
  - 5.3.2. Schmierung und Frostschutz;
  - 5.3.3. die Grundsätze für die Konstruktion, Installation, ordnungsgemäße Verwendung und Wartung von Reifen;
  - 5.3.4. die Grundsätze der Typen, Funktionsweise, wichtigsten Teile, des Anschlusses, der Verwendung und der kleinen Instandhaltung von Bremsbelägen und Geschwindigkeitsreglern;
  - 5.3.5. die Grundsätze der Typen, der Funktionsweise, der wichtigsten Teile, des Anschlusses, der Verwendung und der kleinen Instandhaltung von Anhängervorrichtungen (nur für die Kategorien C+E, D+E);
  - 5.3.6. Methoden zur Lokalisierung von Fehlerursachen;
  - 5.3.7. vorbeugende Wartung von Fahrzeugen und notwendige laufende Reparaturen.

## **II. Inhalt der Musterlektion**

1. Inhalt der Musterlektion zur Erlangung des Befähigungsnachweises II:

Die Kandidaten müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Fahrschüler in den folgenden Fächern zu unterrichten:

- 1.1. Vorbereitung und technische Kontrolle des Fahrzeugs in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit:
    - 1.1.1. wenn notwendig den Fahrersitz einstellen, um eine korrekte Sitzposition zu erhalten;
    - 1.1.2. die Spiegel, die Sicherheitsgurte und ggf. die Kopfstützen einstellen;
    - 1.1.3. sicherstellen, dass die Türen geschlossen sind;
    - 1.1.4. eine stichprobenartige Kontrolle des Zustands der Reifen, der Bremsen, der Lenkung, der Flüssigkeiten (z. B. Motoröl, Kühlmittel, Scheibenwaschflüssigkeit), der Scheinwerfer, der reflektierenden Vorrichtungen, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Hupe durchführen;
  - 1.2. Besondere zu testende Manöver in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit:
    - 1.2.1. rückwärts fahren und dabei eine gerade Strecke einhalten oder rückwärts fahren und dabei an einer Straßenecke nach rechts oder links abbiegen, ohne die richtige Fahrspur zu verlassen;
    - 1.2.2. mithilfe von Vorwärts- und Rückwärtsgang umkehren;
    - 1.2.3. das Fahrzeug parken und eine Parklücke (parallel, schräg oder senkrecht) vorwärts und rückwärts verlassen, sowohl auf ebener Straße als auch bergauf und bergab;
    - 1.2.4. bremsen, um an einer präzisen Stelle anzuhalten; die Durchführung einer Notbremsung ist fakultativ.
  - 1.3. Verhalten im Straßenverkehr:
    - 1.3.1. einen Parkplatz verlassen, nach einem Verkehrsstopp wieder anfahren, eine Privatstraße verlassen;
    - 1.3.2. auf geraden Straßen fahren, an Fahrzeugen vorbeifahren, auch in engen Passagen;
    - 1.3.3. Kurven fahren;
    - 1.3.4. Kreuzungen: Annäherung an und Überqueren von Kreuzungen und Einmündungen;
    - 1.3.5. die Richtung ändern: nach rechts und links abbiegen, die Spur wechseln;
    - 1.3.6. Anfahrt/Ausfahrt auf Autobahnen oder ähnlichen Straßen (falls zutreffend): Einfahrt von der Beschleunigungsspur, Ausfahrt über die Verzögerungsspur;
    - 1.3.7. überholen/kreuzen: andere Fahrzeuge überholen (wenn möglich), an Hindernissen wie parkenden Autos vorbeifahren, von anderen Fahrzeugen überholt werden (wenn möglich);
    - 1.3.8. besondere Straßeneinrichtungen (falls zutreffend): Kreisverkehre, Bahnübergänge, Straßenbahn-/Bushaltestellen, Fußgängerüberwege, verlängertes Gefälle bergauf/bergab;
    - 1.3.9. die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen, bevor Sie aus dem Fahrzeug aussteigen.
  - 1.4. Die Übung auf öffentlichen Straßen sowie auf Privatgelände wird mit einem Fahrschulfahrzeug der Kategorie B durchgeführt, das den gesetzlichen Vorschriften entspricht.  
Die Prüfung einschließlich der Bewertung dauert maximal 45 Minuten.
2. Inhalt der Musterlektion zur Erlangung des Befähigungsnachweises III:

Die Kandidaten müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Fahrschüler in



den folgenden unter Punkt I, 3 aufgeführten Fächern zu unterrichten.

### 3. Inhalt der Musterlektion zur Erlangung des Befähigungsnachweises IV:

Die Kandidaten müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Fahrschüler in den folgenden Fächern zu unterrichten:

#### 3.1. Vorbereitung und technische Kontrolle des Fahrzeugs in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit:

Die Kandidaten müssen ihre Fähigkeit, sich auf ein sicheres Fahren vorzubereiten, durch die Erfüllung der folgenden Anforderungen nachweisen:

- 3.1.1. die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhe, Stiefel, Kleidung und Helm;
- 3.1.2. eine stichprobenartige Kontrolle des Zustands der Reifen, der Bremsen, der Lenkung, des Not-Aus-Schalters (falls vorhanden), der Kette, des Ölstands, der Scheinwerfer, der reflektierenden Vorrichtungen, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Hupe durchführen.

#### 3.2. Besondere zu testende Manöver in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit

- 3.2.1. das Motorrad auf den Ständer stellen, den Ständer einklappen und das Motorrad ohne Hilfe des Motors bewegen, indem man nebenher geht;
- 3.2.2. das Motorrad parken, indem Sie es auf den Ständer stellen;
- 3.2.3. die Jury legt die Manöver der folgenden Übungen fest:
  - 3.2.3.1. Übung mit niedriger Geschwindigkeit, einschließlich eines Slaloms; dies sollte es ermöglichen, die Betätigung der Kupplung in Kombination mit der Bremse, das Gleichgewicht, die Blickrichtung und die Position auf dem Motorrad sowie die Position der Füße auf den Fußrasten zu überprüfen;
  - 3.2.3.2. Übung mit höherer Geschwindigkeit, einschließlich eines Manövers im zweiten oder dritten Gang, bei mindestens 30 km/h, und eines Manövers, bei dem einem Hindernis mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h ausgewichen werden muss; dies sollte die Überprüfung der Position auf dem Motorrad, der Blickrichtung, des Gleichgewichts, der Fahrtechnik und der Gangschalttechnik ermöglichen;
  - 3.2.3.3. Bremsübung: eine Notbremsung bei einer Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h; dabei sollte es möglich sein, die Betätigung der Vorder- und Hinterradbremse, die Blickrichtung und die Position auf dem Motorrad zu überprüfen.

#### 3.3. Verhalten im Straßenverkehr

Die Kandidaten müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, folgende Aktionen in normalen Verkehrssituationen sicher und mit den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen:

- 3.3.1. einen Parkplatz verlassen, nach einem Verkehrsstopp wieder anfahren, eine Privatstraße verlassen;
- 3.3.2. auf geraden Straßen fahren, an Fahrzeugen vorbeifahren, auch in engen Passagen;
- 3.3.3. Kurven fahren;
- 3.3.4. Kreuzungen: Annäherung an und Überqueren von Kreuzungen und

- Einmündungen;
- 3.3.5. die Richtung ändern: nach rechts und links abbiegen, die Spur wechseln;
- 3.3.6. Anfahrt/Ausfahrt auf Autobahnen oder ähnlichen Straßen (falls zutreffend): Einfahrt von der Beschleunigungsspur, Ausfahrt über die Verzögerungsspur;
- 3.3.7. überholen/kreuzen: andere Fahrzeuge überholen (wenn möglich), an Hindernissen wie parkenden Autos vorbeifahren, von anderen Fahrzeugen überholt werden (wenn möglich);
- 3.3.8. besondere Straßeneinrichtungen (falls zutreffend): Kreisverkehre, Bahnübergänge, Straßenbahn-/Bushaltestellen, Fußgängerüberwege, verlängertes Gefälle bergauf/bergab;
- 3.3.9. die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen, bevor Sie aus dem Fahrzeug aussteigen.

3.4. Die Übung auf öffentlichen Straßen wird mit einem Schüler auf dem Motorrad durchgeführt, gefolgt von dem Lehrerkandidaten in einem Auto, der von der Jury begleitet wird. Der Lehrer gibt dem Schüler auf dem Motorrad über eine Telefonverbindung Fahrweisungen. Die Prüfung einschließlich der Bewertung dauert maximal 45 Minuten.

#### 4. Inhalt der Musterlektion zur Erlangung des Befähigungsnachweises V:

Die Kandidaten müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Fahrschüler in den folgenden Fächern zu unterrichten:

##### 4.1. Vorbereitung und technische Kontrolle des Fahrzeugs in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit:

Die Kandidaten müssen ihre Fähigkeit, sich auf ein sicheres Fahren vorzubereiten, durch die Erfüllung der folgenden Anforderungen nachweisen:

- 4.1.1. wenn notwendig den Fahrersitz einstellen, um eine korrekte Sitzposition zu erhalten;
- 4.1.2. die Spiegel, die Sicherheitsgurte und ggf. die Kopfstützen einstellen;
- 4.1.3. eine stichprobenartige Kontrolle des Zustands der Reifen, der Bremsen, der Lenkung, der Scheinwerfer, der reflektierenden Vorrichtungen, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Hupe durchführen.
- 4.1.4. die Brems- und Lenkhilfe, den Zustand der Reifen, der Radmutter, der Kotflügel, der Windschutzscheibe, der Fenster und der Scheibenwischer, der Flüssigkeiten (insbesondere Motoröl, Kühlmittel, Scheibenwaschflüssigkeit) kontrollieren; Kontrolle und Verwendung des Armaturenbretts, einschließlich des in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Registriergeräts;
- 4.1.5. den Luftdruck, die Luftbehälter und die Federung kontrollieren;
- 4.1.6. die Sicherheitselemente im Zusammenhang mit der Beladung des Fahrzeugs kontrollieren: Karosserie, Bleche, Ladetüren, Lademechanismus (falls vorhanden), Verriegelung der Kabine, Beladungsart, Sicherung der Ladung (nur Kategorien C, C+E, C1 und C1+E);
- 4.1.7. den Mechanismus der Anhängerkupplung und die Leitungen des Bremssystems und der elektrischen Anlage überprüfen (nur bei den Kategorien C+E, C1+E, D+E und D1+E);
- 4.1.8. in der Lage sein, besondere Maßnahmen für die Sicherheit des Fahrzeugs zu ergreifen, die Karosserie, die Servicetüren, die Notausgänge, die Erste-Hilfe-Ausrüstung, die Feuerlöscher und andere Sicherheitsausrüstungen kontrollieren (nur für die Kategorien D, D+E, D1 und D1+E);

4.1.9. eine Straßenkarte lesen (fakultativ).

4.2. Spezielle zu testende Manöver in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit:

4.2.1. den Anhänger oder Sattelanhänger an die Zugmaschine an- und abkuppeln (nur für die Kategorien C+E, C1+E, D+E, D1+E); dieses Manöver muss beginnen, wenn das Fahrzeug und der Anhänger nebeneinander (d. h. nicht in einer geraden Linie) stehen (nur für die Kategorien C+E, C1+E, D+E, D1+E);

4.2.2. einen Rückwärtsgang einlegen und dabei eine Kurve fahren;

4.2.3. zum Be-/Entladen sicher auf einer Rampe/Entladerampe oder einer ähnlichen Einrichtung parken (nur für die Kategorien C, C+E, C1 und C1+E);

4.2.4. parken, um Fahrgäste sicher in einen Bus ein- oder aussteigen zu lassen (nur für die Kategorien D, D+E, D1 und D1+E).

4.3. Die Übung findet auf einem Privatgelände statt.

Die Prüfung einschließlich der Bewertung dauert 45 Minuten.